

§ 48 LFBAG 2024

Ausbildungsordnung

LFBAG 2024 - Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Ausbildungsordnung hat auf eine zweckentsprechende Erreichung des in Betracht kommenden Ausbildungszieles Bedacht zu nehmen, einschließlich Vermittlung der für die Ablegung der jeweiligen Prüfung erforderlichen theoretischen Kenntnisse unter Berücksichtigung der praktischen Fertigkeiten.
2. (2) Die Ausbildungsordnung hat insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:
 1. Grundsätze für die Facharbeiter- und Meisterausbildung:
 1. a) allgemeine Bildungsziele,
 2. b) allgemeine und didaktische Grundsätze,
 3. c) Festlegung der sachlichen und persönlichen Eignungsbedingungen (Berufsanforderungen) für die duale Ausbildung,
 4. d) Mindestanwesenheitszeit im betreffenden Vorbereitungslehrgang und
 5. e) verpflichtende Führung von Aufzeichnungen und von schriftlichen Arbeiten je nach Ausbildungsgebiet (§ 5 Abs. 1);
 2. Ausbildungsrahmenplan:
 1. a) Grundstruktur und Gliederung,
 2. b) Ausbildungsinhalte,
 3. c) Kompetenzen und
 4. d) Mindestdauer in Unterrichtseinheiten.

In Kraft seit 19.04.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at